

Aktenzeichen: 9 AZR 401/94

Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 27. Juni 1995

- 9 AZR 401/94 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 09. August 1993

- 1 Ca 7118/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 01. Februar 1994

- 11 Sa 912/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Rückgewähr überzahlten tariflichen Vorruhestandsgelds

Gesetz:

Tarifvertrag über Vorruhestand und Alters-Teilzeitarbeit in
der chemischen Industrie vom 1. März 1985 (VRTV-Chemie)
§§ 16, 17

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 401/94

11 Sa 912/93 Köln

Verkündet am
27. Juni 1995

Klapp,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 1995 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Leinemann, die Richter Dörner und Düwell sowie die ehrenamtlichen Richter Holze und Schodde für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Köln vom 1. Februar 1994
- 11 Sa 912/93 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Rückzahlung von Vorruhe-
standsgeld.

Der 1926 geborene Beklagte ist italienischer Staatsangehöri-
ger. Er war nach Ausübung sozialversicherungspflichtiger Tätig-
keiten in Italien und Frankreich vom März 1966 bis zum 31. Dezem-
ber 1985 bei der Klägerin als gewerblicher Arbeitnehmer beschäf-
tigt. Am 1. Mai 1985 trat der zwischen dem Bundesarbeitgeberver-
band Chemie e.V. und dem Hauptvorstand der Industriegewerkschaft
Chemie Papier Keramik geschlossene Tarifvertrag über Vorruhestand
und Altersteilzeitarbeit vom 1. März 1985 in Kraft. Darin war
u.a. bestimmt:

"§ 16

Erlöschen und Ruhen des Anspruchs

1. Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld erlischt

- a) mit Beginn des Monats, von dem ab der aus-
geschiedene Arbeitnehmer Altersruhegeld vor
Vollendung des 65. Lebensjahres, Knapp-



schaftsausgleichsleistung oder ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art beanspruchen kann;

...

§ 17

Mitwirkungs- und Erstattungspflichten

1. Der ausgeschiedene Arbeitnehmer ist verpflichtet, frühestmöglich Antrag auf Altersruhegeld oder vergleichbare Leistungen, die zum Erlösen des Anspruchs auf Vorruhestandsgeld führen, zu stellen und den Arbeitgeber hierüber unverzüglich zu unterrichten.
2. Der ausgeschiedene Arbeitnehmer hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die seinen Anspruch auf Vorruhestandsgeld berühren können, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere hat er den Arbeitgeber über die mögliche Inanspruchnahme einer Altersversorgung und über Nebentätigkeiten zu unterrichten.
3. ...
4. Zu Unrecht empfangenes Vorruhestandsgeld ist zurückzuzahlen."

Der Beklagte interessierte sich frühzeitig für die Möglichkeiten des tariflichen Vorruhestands. Bereits vor dem Inkrafttreten des VRTV-Chemie teilte er der Klägerin mit, er wolle von der Möglichkeit des Eintritts in den Vorruhestand Gebrauch machen. Er bat um ein Gespräch, das in Gegenwart eines Betriebsratsmitglieds im Juni 1985 stattfand. Für die Klägerin nahm der zuständige Gruppenleiter der Personalabteilung Q teil. Danach schlossen die Parteien eine Vorruhestandsvereinbarung, in der u.a. folgendes bestimmt ist:

"I. Beginn des Vorruhestandes

Das Arbeitsverhältnis endet im gegenseitigen Einvernehmen am 31. 12. 1985. Im An-



schluß daran tritt der Mitarbeiter in den
Vorruhestand.

...

IV. Dauer der Zahlung des Vorruhestandsgeldes

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, frühestmöglich Antrag auf Altersruhegeld oder vergleichbare Leistungen zu stellen und den Arbeitgeber hierüber unverzüglich zu unterrichten. Mit der möglichen Inanspruchnahme derartiger Leistungen erlischt der Anspruch auf Vorruhestandsgeld.

...

VII. Erstattungspflicht des Mitarbeiters

Zu Unrecht empfangenes Vorruhestandsgeld ist zurückzuzahlen.

...

X. Geltung tarifvertraglicher Bestimmungen

Der beigelegte Tarifvertrag über Vorruhestand und Alters-Teilzeitarbeit vom 1. März 1985 ist Bestandteil dieses Vertrages.

..."

Die Klägerin zahlte an den Beklagten für den Zeitraum Januar 1986 bis einschließlich April 1991 Vorruhestandsgeld. Für den ausgeschiedenen Beklagten stellte sie ab Januar 1986 einen arbeitslosen ein. Dafür erhielt sie von der Bundesanstalt für Arbeit Zuschüsse nach § 3 Vorruhestandsgesetz.

Der Beklagte erhielt nach vorheriger Anfrage im November 1986 eine Mitteilung über seine Versicherungszeiten in der italienischen Rentenversicherung. Einen Rentenanspruch stellte er erst im Juni 1991. Daraufhin gewährte der italienische Versicherungsträger rückwirkend ab 1. September 1986 unter Einbeziehung der Versicherungszeiten in Frankreich eine Rente von monatlich

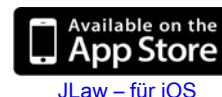


384.650 Lire. Im Mai 1991 beantragte der Beklagte vorgezogenes Altersruhegeld aus der Rentenversicherung, das er seit dem 1. März 1991 in Höhe von anfänglich 1.280,33 DM monatlich erhielt. Der Beklagte unterrichtete die Klägerin über die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer italienischen Rente ab Vollendung des 60. Lebensjahres und des vorgezogenen deutschen Altersruhegeldes ab Vollendung des 63. Lebensjahres nicht.

Die Klägerin hat mit der Klage für die Zeit vom September 1986 bis einschließlich August 1989 einen Teil des ab September 1986 gezahlten Vorruhestandsgeldes in Höhe von 45.750,52 DM und ab September 1989 bis einschließlich April 1991 den Gesamtbetrag von 74.045,64 DM abzüglich eines mit der Einzugsstelle des Sozialversicherungsträgers verrechneten Betrags von 1.219,44 DM verlangt. Außerdem hat sie einen Zinsschaden von 7.855,34 DM geltend gemacht. Sie hat gemeint, der Beklagte habe seine Mitteilungspflichten über die mögliche Inanspruchnahme der italienischen Rente und des vorgezogenen deutschen Altersruhegeldes zumindest fahrlässig verletzt und schulde deshalb Rückzahlung des zu Unrecht gezahlten Vorruhestandsgeldes einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

Die Klägerin hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 118.576,72 DM nebst 8,78 % Zinsen seit Rechtshängigkeit (24.10.1991) zu zahlen;
2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin weitere 7.855,34 DM nebst 8,78 % Zinsen seit Rechtshängigkeit (24.10.1991) zu zahlen.



3. festzustellen, daß der Beklagte vorsätzlich oder grob fahrlässig Angaben gemacht hat, die unrichtig oder unvollständig sind bzw. daß er vorsätzlich oder grob fahrlässig seiner Mitteilungsspflicht nach § 10 Abs. 1 des VRG gegenüber der Klägerin nicht nachgekommen ist,

"hilfsweise"

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin für die Zeit vom 1.9.1986 bis zum 31.8.1989 16.904,42 DM nebst 8,78 % Zinsen seit Rechtshängigkeit (24.10.1991) zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Er hat behauptet, bei dem vor Vertragsabschluß mit dem Gruppenleiter Q geführten Gespräch sei ihm zugesichert worden, er werde Vorruhestandsgeld bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres erhalten. Außerdem sei er der deutschen Sprache so wenig mächtig, daß er den Inhalt der Vereinbarung nicht habe zur Kenntnis nehmen können. Er sei auch nicht über die Verpflichtungen aus dem Vertrag aufgeklärt worden. Die Klägerin könne schon deshalb das Vorruhestandsgeld nicht zurückverlangen, weil ihm wegen Verletzung der Aufklärungspflicht ein Schadensersatzanspruch gegen die Klägerin in gleicher Höhe zustehe.

Das Arbeitsgericht hat nach Einholung einer Auskunft bei der Landesversicherungsanstalt und der Vernehmung der Arbeitnehmer Q und J als Zeugen den Beklagten zur Zahlung von 118.576,72 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 24. Oktober 1991 verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Beklagten ist unbegründet. Die Klägerin hat nach § 17 Nr. 4 VRTV-Chemie und nach Nr. VII der Vorruhestandsvereinbarung der Parteien sowie aufgrund positiver Forderungsverletzung des Beklagten einen Anspruch auf Rückzahlung von 118.576,72 DM.

I. Der nach der Vorruhestandsvereinbarung der Parteien in Verbindung mit § 2 Nr. 2, § 11, § 12 Nr. 2, § 13 VRTV-Chemie begründete Anspruch des ehemaligen Arbeitnehmers auf Vorruhestandsgeld erlischt nach § 16 Nr. 1 a VRTV-Chemie mit Beginn des Monats, von dem ab der ausgeschiedene Arbeitnehmer Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres, Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art beanspruchen kann. Dann entfällt auch die Entrichtung der Versicherungsbeiträge nach § 14 VRTV-Chemie.

1. Der Beklagte konnte eine Rente nach italienischem Recht ab 1. September 1986 und eine Rente nach deutschem Rentenversicherungsrecht seit dem 1. September 1989 in Anspruch nehmen. Allein dieser Tatbestand begründet den vertraglichen Rückzahlungsanspruch. Das hat das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt.

a) Der Beklagte hatte mit Vollendung des 60. Lebensjahres ab September 1986 Anspruch auf eine Rente nach italienischem Rentenversicherungsrecht, die er auch rückwirkend von dieser Zeit an bezogen hat. Dabei handelt es sich um ein dem Altersruhegeld vor



Vollendung des 65. Lebensjahres ähnlichen Bezug öffentlich-rechtlicher Art i.S. des § 16 Nr. 1 a VRTV-Chemie (BAG Urteil vom 17. Mai 1988 - 3 AZR 419/87 - BAGE 58, 260 = AP Nr. 3 zu § 2 VRG). Damit war sein Anspruch auf Vorruhestandsgeld unabhängig von der Kenntnis des Anspruchs auf italienische Rente und unabhängig von der rückwirkenden Leistung (teilweise) erloschen. Denn die Tarifbestimmung ordnet das Erlöschen allein deshalb an, weil der ausgeschiedene Arbeitnehmer Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres beanspruchen kann. Deshalb kommt es auch nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer beim Empfang der Vorruhestandsbezüge schuldhaft die Möglichkeit anderweitigen Rentenbezugs verschwiegen hat oder nicht (Senatsurteil vom 25. August 1992 - 9 AZR 416/90 - BAGE 71, 131 = AP Nr. 16 zu § 2 VRG). Entgegen der Auffassung der Revision sind Tarifvertragsparteien nicht gehalten, beim Bezug von arbeitsrechtlichen Vorruhestandsleistungen sozialrechtliche Grundsätze über die Notwendigkeit schuldhaften Verhaltens beim Bezug von Sozialleistungen zu beachten. Vertragsfreiheit und Tarifautonomie gestatten es, den Bezug von tarifvertraglichen Vorruhestandsleistungen als subsidiäre, den gesetzlichen Rentenansprüchen nachrangige Leistungen und die Rückzahlung zu Unrecht erhaltener Beträge allein an objektive Voraussetzungen zu knüpfen (Senatsurteil vom 25. August 1992 - 9 AZR 416/90 -, aaO).

b) Der Anspruch des Beklagten ist für die Zeit, in der er nur die italienische Rente bezog, nach ständiger Rechtsprechung des BAG (Urteil vom 17. Mai 1988 - 3 AZR 419/87 - BAGE 58, 260 = AP, aaO; Urteil vom 11. Oktober 1988 - 3 AZR 804/87 - BAGE 60, 38 = AP Nr. 2 zu § 5 VRG und Senatsurteil vom 28. Juli 1992 - 9 AZR



509/90 - BAGE 71, 21 = AP Nr. 14 zu § 2 VRG) allerdings nur teilweise erloschen. Das Landesarbeitsgericht hat auf der Grundlage dieser Rechtsprechung den Rückforderungsanspruch der Klägerin zutreffend berechnet. Das Vorbringen der Revision, die Tarifvorschrift und die Vorruhestandsvereinbarung konnten sich "vernünftigerweise" nicht auf eine "Minirente" beziehen sowie das dazu vorgebrachte Beweisangebot sind nicht nur revisionsrechtlich unstatthaft, sondern lassen jede Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BAG vermissen. Danach kommt es bei der Ermittlung des Kürzungsbetrages auf die Höhe der nach ausländischem oder deutschem Recht zu beanspruchenden Teilrenten nicht an. Maßgebend ist vielmehr das Verhältnis der ausländischen und inländischen Versicherungszeiten.

2. Zu dem Zeitpunkt, von dem an der Beklagte Altersruhegeld nach § 36 SGB VI verlangen konnte, erlosch der Anspruch des Beklagten auf Vorruhestandsgeld insgesamt. Deshalb hat er ab September 1989 den Gesamtbetrag der von der Klägerin geleisteten Vorruhestandszahlungen zu Unrecht empfangen. Er muß ihn deshalb nach den vertraglichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zurückerstatten.

3. Der Beklagte muß auch die von der Klägerin geleisteten Arbeitgeberanteile zur Kranken- und Rentenversicherung erstatten. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, der Beklagte habe sich einer positiven Forderungsverletzung schuldig gemacht. Er hat nämlich seine Mitteilungspflichten aus § 17 Nr. 1 und Nr. 2 VRTV-Chemie nicht beachtet. Der Kläger hat dabei wenigstens



fahrlässig gehandelt, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt hat vermissen lassen, § 276 ZPO, als er es unterließ, die Klägerin über die Möglichkeiten des Bezugs einer italienischen Rente und später einer deutschen Rente zu unterrichten. Die Revision übersieht, daß es nicht zu den Sorgfaltspflichten des Beklagten gehörte, die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vor auszusehen oder auch nur zu beobachten oder "klüger zu sein als der Gesetzgeber, die Bundesanstalt für Arbeit, die Tarifvertragsparteien und die Klägerin". Von ihm wurde nur verlangt, den einzelvertraglichen und tarifvertraglichen Mitteilungspflichten nachzukommen und - sofern er den Text nicht verstanden haben sollte - sich die Regelungen übersetzen zu lassen. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Zumutbarkeit des Einsatzes einer Lebensversicherung, auf die sich der Beklagte in der Revision beruft, betrifft eine gänzlich andere Problematik.

II. Die Klägerin muß sich den Zuschuß, den sie von der Bundesanstalt für Arbeit für die Neubesetzung des vom Kläger freigemachten Arbeitsplatzes nach den Bestimmungen des Vorruhestandsgesetzes erhalten hat, nicht auf ihren Rückforderungsanspruch anrechnen lassen. Unabhängig davon, ob die Grundsätze der schadensersatzrechtlichen Vorteilsausgleichung bei der Erfüllung tarifvertraglicher Rückgewähransprüche zur Anwendung kommen können oder nicht, kommt eine Anrechnung nicht in Betracht. Der Zuschuß ist der Klägerin nicht als Aufwendungsersatz für die Vorruhestandsleistungen an den Beklagten gezahlt worden. Es handelt sich vielmehr auch um einen Ausgleich für die Bereitschaft, den Arbeitsmarkt zu entlasten, wie das Landesarbeitsgericht unter Hinweis auf die §§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 5 Abs. 2, 7 Abs. 2, 10 Abs. 2 VRG und



die Rechtssprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 29. November 1988 - 11 RAr 43/87 - NZA 1989, 573) zutreffend ausgeführt hat.

III. Der Beklagte hat gegen den Rückforderungsanspruch der Klägerin kein Leistungsverweigerungsrecht aus § 242 BGB.

1. Die Klägerin verhält sich bei der gerichtlichen Durchsetzung ihrer Ansprüche nicht treuwidrig. Sie hat dem Beklagten nicht zugesichert, er werde Vorruhestandsgeld bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten. Das Landesarbeitsgericht hat die vom Kläger behauptete Tatsache nach Beweisaufnahme nicht festgestellt. Daran ist der Senat gebunden, zumal die Revision die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts nicht angegriffen hat.

2. Zu Unrecht wirft der Beklagte der Klägerin vor, sie handele treuwidrig, indem sie dem Beklagten das Risiko der Sprachschwierigkeiten voll zuordne. Nach den ungerügten und daher den Senat bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Beklagte ausreichend Gelegenheit gehabt, Tarifvertrag und Vorruhestandsvereinbarung zu lesen, sich ggf. übersetzen und sich dazu beim Betriebsrat und seinen Berufsorganisationen beraten zu lassen. Dasselbe gilt für den Vorwurf des Beklagten, "die Klägerin wolle ihn auf die komplizierten und unübersichtlichen Vorschriften des VRTV-Chemie abdrängen". Das ist nicht nur wegen der aufgrund beiderseitiger Organisationszugehörigkeit unmittelbar und zwingend geltenden Tarifbestimmungen rechtlich unverständlich, sondern entspricht auch nicht den festgestellten Tatsachen. Unzu-



treffend ist auch die Behauptung, die Klägerin habe den Beklagten aus dem Arbeitsverhältnis "gelockt". Nach den ungerügt gebliebenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger vielmehr von sich aus noch vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrags um Vorruhestand nachgesucht, was angesichts der Begrenzungsvorschrift des § 3 VRTV-Chemie durchaus verständlich war.

3. Der Beklagte kann sich auch nicht auf den Grundsatz des § 242 BGB berufen, daß derjenige arglistig handelt, der etwas verlangt, was er sogleich zurückzugewähren hat. Denn der Beklagte hat gegen die Klägerin keinen Schadensersatzanspruch in gleicher Höhe.

a) Die Klägerin hat ihre Fürsorgepflicht gegenüber dem Beklagten nicht verletzt, sondern ihre Unterrichts- und Aufklärungspflichten erfüllt, als sie dem Beklagten alle notwendigen Unterlagen überließ. Weitere Aufklärungspflichten bestanden nicht. Darauf hat das Landesarbeitsgericht in seiner ausführlichen Begründung zu Recht hingewiesen. Die Rügen der Revision sind unbegründet. Der Beklagte übersieht, daß § 16 Nr. 1 c VRTV-Chemie unter der Überschrift "Erlöschen und Ruhen des Anspruchs" deutlich bestimmt, daß der Anspruch auf Vorruhestandsgeld spätestens mit Ablauf des Monats erlischt, in dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. Es war seine Aufgabe, vor Abschluß der Vorruhestandsvereinbarung zu prüfen, ob seine nur ihm bekannten Rentenansprüche nach italienischem und nach deutschem Recht die Dauer des Vorruhestandsbezugs vor Vollendung des 65. Lebensjahres mindern würde. Ebenso wie er im Sommer 1986 und



im Sommer 1989 sich über seine Rentenangelegenheiten informiert hat, konnte er im Zusammenhang mit der Vorruhestandsvereinbarung verfahren. Das hat er versäumt. Es mag sein, daß der Beklagte die Vorruhestandsvereinbarung übereilt abgeschlossen hat. Das wäre dann aber nicht im Verhalten der Klägerin begründet, sondern in dem Wunsch des Beklagten, die von ihm initiierte Vorruhestandsvereinbarung so schnell abzuschließen, daß der Einwand nach § 3 VRTV-Chemie von der Klägerin nicht mehr erhoben werden konnte.

b) Letztlich kann dahingestellt bleiben, inwieweit die Klägerin darüberhinaus verpflichtet war, dem Beklagten vor Abschluß der von ihm beantragten Vorruhestandsvereinbarung auf den Erlöschenstatbestand des § 16 Nr. 1 a und b VRTV-Chemie und die Konsequenzen für die Vorruhestandsleistungen beim Bezug von italienischer Rente und vorgezogenem Altersruhegeld nach deutschem Recht hinzuweisen. Auch wenn der Klägerin insoweit eine Nebenpflicht oblegen hätte, wäre der Beklagte zur Rückzahlung verpflichtet. Die Verletzung der Nebenpflicht bewirkt weder den Erhalt des ursprünglichen Anspruchs auf Vorruhestandsgeld noch einen Schadensersatzanspruch in dieser Höhe. Der Beklagte konnte allenfalls geltend machen, er wäre bei gehöriger Aufklärung nicht in den Vorruhestand gegangen. Sein Schaden bestände daher allenfalls im ausgefallenen Verdienst, gemindert um die erhaltenen Renten, und in einem Versorgungsschaden. Dazu hat der Beklagte in den Instanzen keine Tatsachen vorgetragen. Erstmals in der Revision berechnet er in dieser Weise seinen angeblichen Schaden dem Grunde nach. Eine rechtlich und tatsächlich nachvollziehbare Aufstellung fehlt auch hier. Im übrigen handelt es sich dabei um einen neuen Tatsachen-



Vortrag, dessen Vorbringen in der Revision unstatthaft ist. Der Senat durfte daher eine weitere rechtliche Würdigung hierzu nicht vornehmen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Leinemann

Düwell

Dörner

Fr. Holze

Schodde



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)